

gleichzeitig eine solide rechtliche Grundlage. Neben vielem anderen verlangt das, ein System des sozialistischen Rechts zu schaffen, das in optimaler Weise gesellschaftsgemäßes Verhalten stimuliert und gesellschaftswidrigem oder gesellschaftsgefährlichem Verhalten entgegenwirkt. Zugleich ist dies eine wesentliche Bedingung dafür, daß die Effektivität der Steuerungs- und Regelungsfunktion des sozialistischen Staates zur Vorbeugung und Ausräumung von Konflikten, die ihren extremsten Ausdruck in Vergehen und Verbrechen finden, im notwendigen Maße erhöht werden kann.

## II

Unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus tritt die Regelungs- und Steuerungsfunktion des sozialistischen Staates immer stärker in den Vordergrund. Seine Hauptaufgabe ist es, dieses System in seinen verschiedensten Seiten und seinen mannigfaltigen Verflechtungen zu organisieren und die Übereinstimmung zwischen den Interessen der Gesellschaft als Ganzes und denen der einzelnen Kollektive und Bürger als Haupttriebkraft der Entwicklung voll zur Geltung zu bringen. Der sozialistische Staat und sein Recht müssen dabei das *Gesamtsystem* steuern und regeln, richtige Beziehungen zu den verschiedenen Teilsystemen sichern und auf diese Weise die Stabilität sowohl des Gesamtsystems als auch der Teilsysteme wahren.

Das bedeutet theoretisch und praktisch, daß bei der staatlichen Führungstätigkeit nicht die Anforderungen eines oder einiger Teilsysteme zum Ausgangspunkt genommen und diesen die anderen Teile des Gesamtsystems untergeordnet werden dürfen. Es geht vielmehr darum, das Gesamtsystem in allen seinen Teilen einheitlich zu entwickeln, so daß sich die Teilsysteme zu einem harmonischen und stabilen Gesamtsystem zusammenfügen.

Unter den Bedingungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wächst auch die Rolle des sozialistischen Rechts. Je mehr die Aufgabe des sozialistischen Staates in den Vordergrund tritt, stabile Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilsystemen und dem Gesamtsystem des Sozialismus zu schaffen und zu sichern und die mannigfaltigen Wechselbeziehungen und Verflechtungen zwischen Gesamtsystem und Teilsystemen und der einzelnen Teilsysteme untereinander immer exakter zu beherrschen, je stärker die Eigenverantwortlichkeit der Betriebe, Städte und Gemeinden sich entwickelt und administrative Leitungsmethoden überwunden werden, desto größer ist die Bedeutung stabiler normativer Regeln und ganzer Regelsysteme.

Das sozialistische Recht ist dabei — worauf Mollnau hinweist<sup>4</sup> — nicht einfach ein von außen auf die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse einwirkendes Instrument, sondern selbst Bestandteil und konstituierendes Element dieser Verhältnisse. Die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse haben stets auch einen rechtlichen Aspekt und sind ohne diesen nicht denkbar. Dies demonstrieren die Klassiker des Marxismus-Leninismus vor allem am Beispiel der Verteilungsprinzipien des Sozialismus. Ohne das sozialistische Recht wäre z. B. das Leistungsprinzip nicht existent. Ohne staatliche und rechtliche Regulierung und Kontrolle wäre es nicht zu realisieren und könnte seine Verletzung nicht verhindert werden. Ausgehend von dieser Erkenntnis analysierte insbesondere W. I. Lenin die Einheit zwischen Leistungsprinzip, Arbeitsdisziplin, Rechnungslegung und Kontrolle. Diese Einheit ist eine Bedin-

<sup>4</sup> Vgl. K. A. Mollnau, „Theoretische Probleme der gesellschaftsorganisierenden Funktion des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1967, S. 715.